

**Ordnung
zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig**

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

(1)
Der Integrationsbeirat berät den Kreistag zu Fragen, die die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis berühren. Der Integrationsbeirat soll die Integration der im Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages beteiligt.

(2)
Der Integrationsbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Integrationsarbeit tätigen Akteuren.

(3)
Der Integrationsbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Integrationsarbeit und -politik im Landkreis. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Kreistages berühren, werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Kreistages zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1)
Dem Integrationsbeirat sollen als Mitglieder angehören:

- a. vier Mitglieder des Kreistages, die gleichzeitig Mitglieder im Ausschuss für soziale Infrastruktur sind (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.)
- b. der/die Ausländerbeauftragten;
- c. zwei im Landkreis lebende Personen mit Migrationshintergrund;
- d. ein/e Vertreter/in des Runden Tisches für Migration
- e. ein/e Vertreter/in aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- f. ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages;
- g. ein/e Vertreter/in der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Leipzig;
- h. ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Oschatz;
- i. ein/e Vertreter/in des Jobcenters Landkreis Leipzig;
- j. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft;
- k. zwei Vertreter/innen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden;

(2)
Für jedes Mitglied des Integrationsbeirates ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestimmen.

**§ 3
Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern**

(1)
Die Wahl der Mitglieder nach § 2 und deren Stellvertreter erfolgt durch den Kreistag. Vorschläge werden durch die entsendenden Organisationen und Verbände oder auf Grundlage von Bewerbungen interessierter Personen eingebracht.

(2)
Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.

(3)
Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers.

(4)
Nach Ablauf der Wahlperiode arbeitet der Integrationsbeirat solange weiter, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

§ 4 Vorsitz

Vorsitzender des Integrationsbeirates ist der Landrat. Er kann sich durch den für diesen Bereich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 5 Geschäftsstelle

(1)
Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates befindet sich im Landratsamt Landkreis Leipzig, Ausländeramt, und arbeitet in Verbindung mit dem Büro Kreistag.

(2)
Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsbeirates.

(3)
Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Landratsamt. Dazu gehören auch die Kosten für Veröffentlichungen und der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 6 Absatz 3).

§ 6 Sitzungen

(1)
Der Integrationsbeirat tritt zusammen

- auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder,
- auf Verlangen des Vorsitzenden
- mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.

(2)
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Zulassung der Öffentlichkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses des Integrationsbeirates. § 33 Abs. 2 SächsLKrO gilt entsprechend.

(3)
Der Integrationsbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Vorschläge der Geschäftsstelle oder aus den Reihen des Integrationsbeirates bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Beschlusses des Integrationsbeirates.

(4)
Der Amtsleiter des Ausländeramtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen. Andere Bedienstete des Landratsamtes und andere Dienststellen können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Punkte ihren Geschäftsbereich berühren.

(5)
Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich eingeladen.

(6)
Eine Beratung über nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthaltene Punkte ist nur im Einvernehmen aller Anwesenden zulässig.

§ 7 Beschlussfassung

(1)
Über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsbeirates werden Beschlüsse gefasst.

(2)
Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(3)
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Protokoll

(1)
Über jede Sitzung des Integrationsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt wird.

(2)
Das Protokoll enthält die Empfehlungen und andere Beratungsergebnisse sowie die Namen der anwesenden Personen.

(3)
Über die Veröffentlichung von Empfehlungen und anderen Arbeitsergebnissen entscheidet der Vorsitzende des Integrationsbeirates.

§ 9 Entschädigungsregelung

(1)
Die Tätigkeit der Mitglieder des Integrationsbeirates und deren Stellvertreter ist ehrenamtlich.

(2)
Die Entschädigung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 09.12.2015

Gez.
Henry Graichen
Landrat